



Bern, 1. Dezember 2006

An die Teilnehmenden des
Vernehmlassungsverfahrens
gemäss beiliegender Liste

Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 29. November 2006 das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, eine Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1984 über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.30) durchzuführen.

Seit In-Kraft-Treten des UVG am 1. Januar 1984 hat das Gesetz keine grundsätzlichen Änderungen erfahren. Demgegenüber haben sich die Gesetzgebungen anderer Sozialversicherungen stark gewandelt. Mit der Revision soll deshalb das UVG den Anforderungen einer modernen Sozialversicherung angepasst werden. Dabei wird die bisherige Mehrfachträgerschaft, d.h. die Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung durch die SUVA mit Teilmonopol und die Versicherer gemäss Artikel 68 UVG, weitergeführt, da sich dieses System bewährt hat.

Es werden zwei Vernehmlassungsvorlagen (Gesetzgebungsprojekte) vorgelegt. Damit soll es dem Parlament ermöglicht werden, die Gesetzesänderungen je nach Opportunität in zwei getrennten Paketen zu beraten. Die beiden Vorlagen sind auch so gestaltet, dass sie unabhängig voneinander in Kraft treten können.

Die Zielsetzungen der Revision sind in den allgemeinen Ausführungen des erläuternden Berichts (Ziffer 1.2) zu den Vernehmlassungsvorlagen beschrieben.

Die **Vorlage I** betrifft die Anpassung des Gesetzes an eine moderne Sozialversicherung. Von besonderer Bedeutung sind die folgenden Hauptpunkte:

- Einführung einer Ereignislimite für die Haftung der UVG-Versicherer bei Grossereignissen;
- Massvolle Herabsetzung der Quantile zur Bestimmung des höchstversicherten Verdienstes;
- Heraufsetzung des Mindestinvaliditätsgrades für Invalidenrenten von 10 auf 20 Prozent;
- Kürzung der Invalidenrenten im AHV-Alter;
- Anpassungen infolge der Aufhebung des Gemeinschaftstarifs der privaten UVG-Versicherer;
- Finanzierung der Teuerungszulagen und der Rückstellungen für kurzfristige Versicherungsleistungen;
- Verstärkung der Aufsicht über die UVG-Versicherer;
- Präzisierung des Tätigkeitsbereichs der SUVA;
- Wahlrecht der öffentlichen Verwaltungen.

Die **Vorlage II** enthält die Punkte, welche die SUVA betreffen:

- Die Organisation der SUVA wird im Hinblick auf eine bessere Verankerung der Grundsätze der Corporate Governance neu gestaltet. Es werden zwei Organisationsvarianten zur Diskussion gestellt, eine erste mit einem Verwaltungsrat und einem Aufsichtsrat, eine zweite nur mit einem Verwaltungsrat und ohne Aufsichtsrat. Bei der zweiten Variante übernimmt der Bund eine stärkere Verantwortung; er nimmt hier Aufgaben wahr, die bei der ersten Variante dem Aufsichtsrat obliegen. Das EDI gibt der ersten Variante den Vorzug.



- Die Durchführung der Unfallversicherung der arbeitslosen Personen (UVAL) durch die SUVA sowie ihre Finanzierung wird gesetzlich normiert.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die Entwürfe zur Änderung des UVG und den dazu gehörenden erläuternden Bericht zur Vernehmlassung. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme

bis spätestens am 15. März 2007

beim Bundesamt für Gesundheit, Kranken- und Unfallversicherung, 3003 Bern, einzureichen.

Wir sind Ihnen verbunden, wenn Sie das Dokument zusätzlich zur Papierversion im Wordformat an das Sekretariat Unfallversicherung (Jeannette.Buri@bag.admin.ch) zustellen.

Weitere Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen erhalten Sie unter der genannten Adresse. Zudem können Sie die Dokumente auch in elektronischer Form vom Internet herunterladen:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Mit freundlichen Grüssen

Pascal Couchepin
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten